

La AVG

**Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen
und anderen Besonderheiten**

La – AVG-Strecken

Bekanntgebende Stelle:

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Infrastruktur | Netzbetrieb | A2-NB2
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe
☎ 0721 6107 0

Bearbeitung:

Reinhard Götz
☎ 0721 6107 6221
✉ reinhard.goetz@avg.karlsruhe.de

44. Ausgabe 2025

Gültig	vom	31. Oktober	2025	00:00 Uhr
	bis	06. November	2025	24:00 Uhr

Vorbemerkung

Allgemeines

1. Durch die La wird das Zugpersonal über vorübergehende Langsamfahrstellen und andere Besonderheiten unterrichtet.
2. Die La ist nach Strecken und Fahrtrichtungen a und b fortlaufend gegliedert. Wird auf eingleisigen Strecken auf eine Unterteilung der Fahrtrichtung verzichtet, ist die zutreffende Richtung durch einen senkrechten Pfeil in der Spalte 5 dargestellt. Die Strecken mit La-Angaben sind in der Reihenfolge der S-Liniennummern aufgenommen. Bei Strecken ohne planmäßigen Stadtbahnbetrieb wird die VzG-Nummer verwendet. Innerhalb der Strecken sind die Stellen in kilometrischer Folge aufgeführt.
3. Die Bedeutung der Angaben in den Spalten 1 bis 8 ist nur im Kopf des Spaltenbaus der ersten Seite der fortlaufenden La-Tabelle angegeben.

Gültigkeit der Langsamfahrsignale

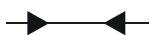
4. An der Strecke aufgestellte Langsamfahrsignale, die nicht in der La aufgeführt sind, haben, sofern sie nicht ausgekreuzt sind, uneingeschränkte Gültigkeit und sind daher zu beachten.

Berichtigungen

5. Werden Änderungen oder Ergänzungen bekannt gegeben, so ist die La vom Inhaber **unverzüglich** zu berichtigen.
6. Werden Langsamfahrstellen oder Schwungfahrabschnitte vorzeitig aufgehoben oder nicht eingerichtet, erfolgt keine gesonderte Berichtigung der La.

Verteilung

7. Die La AVG ist unter www.avg.info als pdf-Dokument abrufbar.

Symbol Abkürzung	Spalte	Bedeutung
dchg Hgl	-	durchgehendes Hauptgleis
nicht dchg Hgl	-	nicht durchgehendes Hauptgleis
Gleis (Nr.)	-	Angabe des betroffenen Gleises innerhalb von Bahnhöfen
+	1	Gegenüber der letzten Ausgabe der La neu hinzugekommen oder geänderter Eintrag
100 m ↑	3	Signal um angegebene Entfernung in Fahrtrichtung versetzt (Spalte 3 = neuer Standort)
↓ 50 m	3	Signal um angegebene Entfernung entgegen Fahrtrichtung versetzt (Spalte 3 = neuer Standort)
ÜS	3	Überwachersignal (zuggesteuerter BÜ)
GÜ	4	Geschwindigkeitsprüfabschnitt
	4	Fahren auf dem Gegengleis mit Befehl
	4	Gleiswechselbetrieb vorübergehend angeordnet
	4	Bügel ab erwarten
	4	Bügel ab
	4	Bügel an
	4	Ausschalten (Bei Stadtbahnfahrzeugen: Fahrstrom ausschalten)
	4	Einschalten erlaubt (Bei Stadtbahnfahrzeugen: Fahrstrom einschalten erlaubt)
	4	Oberstrombegrenzung / Sollwertbegrenzung; Angabe in %
	4	Signal ungültig oder abgebaut
(bleibt frei)	5	Keine Angabe zu Gleisen in Spalte 5, der La-Eintrag gilt für beide Gleise und alle Züge
gilt nur für Regelgleis	5	La-Eintrag gilt nur für das Gleis der gewöhnlichen Fahrtrichtung (i. d. R. das rechte Gleis)
gilt nur für Gegengleis	5	La-Eintrag gilt nur für das Gleis entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung (i. d. R. das linke Gleis)
	5	Der La-Eintrag gilt nur für Fahrzeuge mit gehobenem Stromabnehmer
	8	verkürzter Abstand nachfolgender Signale
	8	Arbeiten am oder in unmittelbarer Nähe des Gleises
	4	Zuglaufstelle vorübergehend mit einem örtlichen Betriebsbediensteten gemäß FV-NE § 7 (2) oder Aufsichtsbediensteten gemäß FV-NE § 7 (4) besetzt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	In Betriebsstelle oder zwischen den Betriebsstellen	Ortsangabe	Geschwindigkeit Besonderheiten	Uhrzeit oder betroffene Züge	In Kraft ab	Außer Kraft ab	Gründe oder sonstige Angaben

9422 a Ettlingen West – Ettlingen Stadt

1	Ettlingen West - Ettlingen Stadt	0,35 – 0,85 500 m	20		23.04. 21		
2		0,35 – 0,85 500 m	Grund- stellerzeit ausreichend bei 18 km/h		16.07. 21		• ergänzend zu FV-NE § 48 (4)
3	Ettlingen Stadt	6,84 – 7,00 160 m	20	Gilt nur für Z nach EBO- Regelbauart für Gleis 2 und 3	03.02. 17		• behördliche Anordnung • Keine örtliche Lf-Signalisierung gemäß Modul 301.0501 1 (2)

9422 b Ettlingen Stadt – Ettlingen West

4	Ettlingen Stadt - Ettlingen West	0,85 – 0,35 500 m	20		23.04. 21		
5		0,85 – 0,35 500 m	Grund- stellerzeit ausreichend bei 18 km/h		16.07. 21		• ergänzend zu FV-NE § 48 (4)

S11 a Busenbach – Ittersbach

6	Reichenbach - Ittersbach Industrie	2,6 – 11,5 8900 m	 50 %		10.06. 25		
---	--	----------------------	--	--	--------------	--	--

S11 b Ittersbach – Busenbach

7	Ittersbach Industrie - Reichenbach	11,5 – 2,6 8900 m	 50 %		10.06. 25		
---	--	----------------------	--	--	--------------	--	--

240.1 a Neckarbischofsheim Nord – Hüffenhardt

8	Untergimperm - Obergimperm Hp	7,70 – 7,78 80 m	20		30.04. 24		
9	Obergimperm Hp - Siegelbach	11,20 – 11,25 54 m	20		30.04. 24		

240.1 b Hüffenhardt – Neckarbischofsheim Nord

10	Obergimperm Hp - Untergimperm	7,78 – 7,70 80 m	20		30.04. 24		
----	-------------------------------------	---------------------	-----------	--	--------------	--	--

603 b Bundenthal-Rumbach – Hinterweidenthal Ost

11	Dahn	7,39 – 7,35 40 m	20		02.04. 21		• Lf 1 wdh in km 7,7
----	------	---------------------	-----------	--	--------------	--	----------------------